

Statut
Weltladen-Betreiber eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Weltladen-Betreiber eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Neubiberg
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist
 - Förderung des Aufbaus und der Fortentwicklung von Weltläden, um den Absatz fair gehandelter Produkte zu erhöhen.
 - Entwicklung eines optimalen Betreuungskonzepts für Fachgeschäfte des Fairen Handels.
 - Aufbau und Schutz einer Weltladen-Marke für Fachgeschäfte des Fairen Handels.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2 Geschäftsanteil, Einzahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (3) Mitglieder der Genossenschaft können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Genossenschaft strebt mit juristischen Personen, die die Ziele der Weltladen-Betreiber eG unterstützen eine Partnerschaft an. Weltläden und Organisationen, die deren Interessen vertreten, können unabhängig von ihrer juristischen Form Mitglied werden.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 50 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 50 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform, vorzugsweise per E-Mail, einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, ab fünf Geschäftsanteilen zwei Stimmen, ab zehn Geschäftsanteilen drei Stimmen.

(6) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

(7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 20.000 EUR übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird mittels Beitrittserklärung und durch Zeichnung von Geschäftsanteilen gemäß § 2 erworben. Über den Beitritt als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Zulassung des Beitritts.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsrat entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „Welt und Handel“.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Genossenschaft bekannt gemacht.

Dieses Statut wurde am 31. Juli 2008 in München beschlossen. Die erste Änderung wurde am 24. April 2009 in München und die zweite Änderung am 21. Juni 2015 in Bad Hersfeld beschlossen.